

Werner Weiß

Ombudsmann der privaten Banken

Im Schlichtungsverfahren

██████████ (Bf.)

gegen

Dresdner Bank AG

AZ W 421/06

ergeht am 21. August 2006 folgender

Schlichtungsspruch

Die Bank hat den bei Abschluss des Kapital – Sparplans bestehenden Zinsabstand zwischen dem Vertragszins von 6% und den jeweiligen institutseigenen Spareckzinssätzen für Sparanlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist bei den Änderungen der Vertragszinsen ab 01.01.2003 beizubehalten, darüber für die Zeit vom 01.01.2003 bis 31.12.2005 abzurechnen und einen etwaigen Mehrertrag den Sparplankonto der Bf. gutzuschreiben.

Wegen weitergehender Zinsnachforderungen (Zinsen bis 31.12.2002), wird von einer Schlichtung abgesehen, weil sie verjährt sind und die Bank sich auf die Verjährung beruft.

Die Bf. schloss mit der Bank im September 1991 einen Kapital – Sparplanvertrag für die Dauer von 18 Jahren ab. Der Vertrag endet am 30.08.2009. Die Verzinsung richtet sich nach dem im Preisaushang genannten Zinssatz für Sparpläne. Daneben gewährt die Bank einen Bonus von 19 %.

Mit der Beschwerde fordert die Bf. unter Hinweis auf BGH XI ZR 140/03 von der Bank eine Neuberechnung der bisher angefallenen Zinsen. Die Bank lehnt unter Hinweis auf einen von ihr bestimmten Parameter eine Neuberechnung ab und erhebt für die bis 31.12. 2002 fällig gewordenen Zinsen die Einrede der Verjährung.

Die Beschwerde ist teilweise begründet.

Eine Neuberechnung der bis 2002 angefallenen Zinsen scheidet allerdings aus. Die bis zum 31.12. 2002 entstandenen und nicht gutgeschriebenen Sparplanzinsen sind verjährt. Da die Bank die Verjährungseinrede erhoben hat, findet insoweit nach Nr. 2 Abs.2 Buchst. c) der Verfahrensordnung eine Schlichtung nicht statt. Dagegen hat die Bank die Zinsen ab 2003 nach Maßgabe des institutseigenen Spareckzinses für Sparanlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist neu zu berechnen und der Bf. gutzuschreiben.

1. Die Verjährung von nicht gebuchten und von der Bank nicht anerkannten Zinsen sind nicht dem Sparkapital zuzuschlagen. Sie verjähren deshalb auch nicht nach den §§ 195,199 BGB a. F., sondern nach § 197 BGB a. F. in vier Jahren. Dem steht die Entscheidung des XI. ZS des BGH vom 04.06.2002 – XI ZR 361/01 - (NJW 2002, 2707 = WM 2002,1652) nicht entgegen. Dort ging es um eine Auskunftsklage über gutgeschriebene Zinsen. Die Zinsen waren dem Grund und der Höhe nach unstrittig und zudem im Sparguthaben enthalten. Insoweit unterliegen sie derselben Verjährung wie das angesparte Kapital. Gleiches gilt, wenn die nach Grund und Höhe unstrittigen Zinsen buchungstechnisch nicht im Sparguthaben enthalten sind, aber von der

Bank anerkannt werden oder nach ihrer Auffassung anerkannt werden müssten. Auch in einem solchen Fall werden die Zinsen unbeschadet der deklaratorisch wirkenden Buchung nach § 248 Abs.2 BGB als Spareinlage, also als Kapital geschuldet.

Im vorliegenden Fall geht es demgegenüber um die Gutschrift von der Bank nicht anerkannter, also streitiger Zinsen. Die Zinsen sind von der Bank nicht gebucht worden, weder im Sparkonto noch in den internen Buchungsunterlagen. Auch die Bf. konnten bis zur Entscheidung des BGH XI. ZR 140/03 vom 17.02.2004 (WM 2004,825) nicht erwarten, dass ihnen ein höherer als der von der Bank in den Sparplänen gutgeschriebene Zinsbetrag zustünde. Es geht hier also um die Geltendmachung von rückständigen Zinsforderungen. Es kann nicht überzeugend begründet werden, dass die von Kunden geforderten, von der Bank nicht anerkannten und auch nicht intern gebuchten Zinsen bereits zum Kapital gehören sollen. Hier gilt nach einhelliger Spruchpraxis der Ombudsleute der Grundgedanke des § 197 BGB a. F., der vermeiden will, dass nach vielen Jahren über Grund und Höhe von Zinsen gestritten wird.

1.1 Die Verjährung der Zinsansprüche für die Jahre 1991 bis 1997 richtet sich nach den bis 31.12.2001 geltenden alten Verjährungsvorschriften. Danach verjährten Ansprüche auf rückständige Zinsen in 4 Jahren (§ 197 BGB a. F.). Die Zinsen wurden nach den in den Sparvertrag einbezogenen Bedingungen für Sparkonten zum jeweiligen Jahresende gutgeschrieben. Sie sind damit zum jeweiligen Jahresende entstanden. Dabei spielt es für das Entstehen des Zinsanspruchs keine Rolle, ob rückständige Zinsen ausgezahlt oder nur gutgeschrieben werden konnten. Die Zinsansprüche entstanden mit Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres und waren zudem auch fällig. Dies bedeutet, dass für sämtliche rückständige Zinsansprüche aus den Jahren 1990 bis einschließlich 1997 die vierjährige Verjährungsfrist noch vor dem Inkrafttreten der neuen Verjährungsvorschriften am 31.12.2001 ablief.

1.2 Aber auch die zum Ende der Kalenderjahre 1998 bis 2000 entstandenen Zinsansprüche sind verjährt. Die Verjährung richtet sich auch hier noch nach den alten Verjährungsvorschriften. Dies gilt auch für den Beginn der Verjährung (Art. 229 § 6 Abs.1 Satz 2 EGBGB). Die Verjährungsfristen begannen jeweils am 01.01.1999, am 01.01.2000 und am 01.01.2001 zu laufen. Die vierjährige Verjährung wäre folglich mit Ablauf des 31.12. der Jahre 2002, 2003 und 2004 eingetreten.

Allerdings verjähren seit 01.01.2002, dem Inkrafttreten der neuen Verjährungsvorschriften, Ansprüche auf rückständige Zinsen in der Regelverjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB n.F.) nach der Ultimo-Regelung in § 199 Abs.1 BGB n.F. Diese dreijährige Verjährungsfrist wäre danach frühestens am 31.12.2004 abgelaufen. Auch wenn diese Verjährungsfrist für die Jahre 1998 und 1999 kürzer ist als die frühere vierjährige Verjährungsfrist, kann sie trotz Art. 229 § 6 Abs.4 Satz 1 EGBGB nicht zur Anwendung kommen, weil die längere vierjährige Verjährungsfrist früher ablief als die dreijährige Verjährungsfrist (Art. 229 § 6 Abs.4 Satz 2 EGBGB). Für die Zinsen 2000 fallen die vierjährige und die dreijährige Verjährungsfrist zusammen.

Da die Bf. von der Entscheidung des BGH vom 17.02.2004 (WM 2004,825) erst nach deren Veröffentlichung erfahren haben kann, könnte bei subjektiver Anknüpfung des Verjährungsbeginns (ablehnend OLG Hamm. WM 2006,1477) die dreijährige Verjährungsfrist später als zum 31.12.2004 eingetreten sein. Dies ändert aber nichts daran, dass die vierjährige Verjährung vorher eingetreten ist. Es kann daher dahin stehen, ob der Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist in Art. 229 Abs.4 Satz 1 EGBGB von der subjektiven Kenntnis der Bf. von den

Zinsansprüchen abhängt. Diese Frage ist im Übrigen höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt.

1.3 Auch die Zinsen für 2001 und 2002 sind seit 31.12.2004 bzw. 31.12.2005 verjährt. Die Verjährung richtet sich hier nach § 199 Abs.1 Nr.2 BGB n.F. Der Beginn der Verjährung am 01.01.2002 bzw. 01.01.2003 hängt aus meiner Sicht nicht von der Kenntnis der Bf. von der Entscheidung des BGH vom 17.02.2004 ab.

Denn die Bf. konnte unabhängig von der vorgenannten BGH-Entscheidung eine hinreichend aussichtsreiche Klage auf Neuberechnung erheben, was ja gerade die Entscheidung des XI. Zivilsenats zeigt. In einem solchen Fall genügt es nach Palandt/Heinrichs, BGB, 65. Aufl., § 199 RdNr. 27 für den Beginn der Verjährung, wenn der Gläubiger auf Grund der ihm bekannten oder ohne weiteres erkennbaren anspruchsbegründenden Tatsachen eine hinreichend aussichtsreiche, wenn auch nicht ganz risikolose Klage erheben kann. Die dreijährige Verjährungsfrist für Zinsvergütungen der Jahre 2001 und 2002 lief daher auch bei einer subjektiven Anknüpfung am 31.12.2004 bzw. 31.12.2005 ab. Geklärt ist die Frage in der Rechtsprechung aber noch nicht.

1.4 Die Anrufung des Ombudsmanns am 06.06.2006 war in allen Fällen der Nrn. 1.1 bis 1.3 verspätet. Anhaltspunkte für eine Hemmung der Verjährung sehe ich nicht. Daher kommt insoweit auch eine Neuberechnung nicht in Frage.

2. Es geht somit in der Sache nur noch um die Neuberechnung der Zinsen vom 01.01.2003 bis 31.12.2005. Insoweit hat die Bf. Anspruch auf Neuberechnung der Zinsen. Eine Abrechnung für die Jahre 2006 und folgende ist derzeit nicht möglich.

Bei dem Kapital - Sparvertrag handelt es sich um ein langfristig angelegtes Produkt mit variabler Verzinsung und Bonusregelung, auf das die Aussagen des BGH im vorgenannten Urteil anwendbar sind. Danach ist eine formularmäßige Zinsanpassungsklausel nach Maßgabe des im Preisanhang veröffentlichten Zinssatzes unwirksam. An ihre Stelle tritt nach der Spruchpraxis der Ombudsmänner der bei Abschluss des Sparplans gültige institutseigene Spareckzins als Bezugsparameter für künftige Zinsanpassungen, wobei bei Zinsänderungen der Abstand zwischen dem Vertragszins und dem Spareckzins zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beizubehalten ist. Auf dieser Grundlage hat die Bank die Zinsen neu zu berechnen und einen gegenüber den bisherigen Zinsgutschriften sich ergebenden eventuellen Mehrertrag der Bf. auf Anforderung gutzuschreiben.

